

**KANTON THURGAU
POLITISCHE GEMEINDE SIRNACH**

**BEITRAGS-
UND GEBÜHRENORDNUNG
IM BAU-
UND ERSCHLIESSUNGSWESEN**

INHALTSVERZEICHNIS

I.	FINANZIERUNG DER ERSCHLIESSUNG	4
A.	Allgemeines	4
Art.	1 Gegenstand	
	2 Grundsatz der Abgabenerhebung	
	3 Begriff der Beiträge und Gebühren	
	4 Begriff der Erschliessungsanlagen	
	5 Begriff der Anlagekosten	
	6 Sicherstellung und Verzinsung	
	7 Zahlungserleichterung und Sonderregelungen	
	8 Indexierung und Anpassung der Gebührensätze	
	9 Verjährung	
B.	Erschliessungsbeiträge	7
Art.	10 Beitragspflicht	
	11 Bemessungsgrundsätze	
	12 Bauten ausserhalb der Bauzonen	
	13 Anteil der Gemeinde	
	14 Erschliessung von mehreren Seiten	
	15 Schuldner der Beiträge	
	16 Verfahren	
	17 Fälligkeit	
C.	Anschlussgebühren	9
Art.	18 Gegenstand	
	19 Schuldner der Anschlussgebühren	
	20 Fälligkeit	
	21 Vertragliche Regelungen bei ausserordentlichen Belastungen	
	22 Begriff des Anschlussobjekts	
	23 Begriff des Einwohnergleichwerts	
	24 Kanalisationsanschlussgebühren	
	25 Wasseranschlussgebühren	
	26 Elektrizitätsanschlussgebühren	
D.	Wiederkehrende Gebühren	13
Art.	27 Grundsätze	
	28 Grundgebühr	

II.	ERSATZABGABEN FÜR PARKPLÄTZE UND SPIELPLÄTZE	14
Art.	29 Ersatzabgabepflicht 30 Bemessungsgrundsätze 31 Verwendung der Ersatzabgaben 32 Veranlagung und Fälligkeit 33 Rückerstattung	
III.	GEBÜHREN IM BAUWESEN	16
A.	Baupolizeiwesen	16
Art.	34 Bemessungsgrundsätze 35 Sicherstellung und Fälligkeit	
B.	Inanspruchnahme von gemeindeeigenem öffentlichem Grund	16
Art.	36 Gegenstand 37 Gebühren für Installations- und Lagerplätze bei Bauausführungen 38 Gebühren für die Wiederinstandstellung von Strassenbelägen 39 Fälligkeit	
IV.	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	18
Art.	40 Genehmigung und Inkrafttreten 41 Ausserkraftsetzung bisherigen Rechts 42 Übergangsbestimmungen	

ANHANG

Tarif der Anschlussgebühren, Ersatzabgaben und Gebühren im Bauwesen

ABKÜRZUNGEN

BGO	Beitrags- und Gebührenordnung im Bau- und Erschliessungswesen der Politischen Gemeinde Sirnach
EG GSchG	Kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 5. März 1997
PBG	Planungs- und Baugesetz des Kantons Thurgau vom 16. August 1995

Gestützt auf das Planungs- und Baugesetz des Kantons Thurgau vom 16. August 1995 und gestützt auf Art. 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Politische Gemeinde Sirmach die nachfolgende

BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG IM BAU- UND ERSCHLIESSUNGSWESEN

I. FINANZIERUNG DER ERSCHLIESSUNG

A. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen von den Grundeigentümern, Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren.

Art. 2 Grundsatz der Abgabenerhebung

Die Summe aller Beiträge und Gebühren darf die Gesamtheit der der Gemeinde bzw. den Technischen Betrieben verbleibenden Kosten für die Erschliessungswerke und die zugehörigen zentralen Anlagen nicht überschreiten.

Art. 3 Begriff der Beiträge und Gebühren

- 1 Als Erschliessungsbeitrag wird der von den Grundeigentümern zu leistende Beitrag an die Baukosten von Erschliessungsanlagen bezeichnet.
- 2 Anschlussgebühren sind die vom Grundeigentümer zu erbringenden Leistungen für den Anschluss an Erschliessungsanlagen. Sie dienen insbesondere der Finanzierung der vorgelagerten zentralen Werkanlagen.
- 3 Wiederkehrende Gebühren sind die vom Grundeigentümer zu leistenden Abgaben, welche die Kosten von Erneuerung, Erweiterung, Betrieb und Unterhalt der Erschliessungsanlagen zu decken haben.

Art. 4 Begriff der, Erschliessungsanlagen

- 1 Erschliessungsanlagen im Sinne dieses Reglementes sind Strassen, Fuss- und Radwege, Trottoirs, verkehrsberuhigende Massnahmen, Werkleitungen (für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser sowie elektrischer Energie) sowie Kanalisationen mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen.

-
- 2 Unter Groberschliessung wird die Versorgung eines Baugebietes mit den Hauptsträngen der Erschliessungsanlagen (Sammelstrassen, Sammelkanäle, Sammelleitungen) verstanden.
 - 3 Die Feinerschliessung umfasst den Anschluss der einzelnen Grundstücke an die Hauptstränge der Erschliessungsanlagen. Es handelt sich insbesondere um öffentliche Erschliessungsstrassen und die dazugehörenden Vor- bzw. Entsorgungsleitungen zu den einzelnen Baugrundstücken.
 - 4 Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab der Gemeindestrasse, Vorplätze und Hauszuleitungen (ab Verteilleitung in der Strasse bis zur Anschlusssicherung im Haus) werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Art. 5 Begriff der Anlagekosten

Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung im Sinne von § 24 PBG, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Umtriebsentschädigungen, Vermarkung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigungen.

Art. 6 Sicherstellung und Verzinsung

- 1 Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten erheben.
- 2 Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss §68 des Einföhrungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung in das Grundbuch allen anderen Pfandrechten vorgeht.
- 3 Werden die öffentlichen Abgaben dieses Reglementes nicht innert 30 Tagen nach Eintritt der Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften zu verzinsen.

Art. 7 Zahlungserleichterungen und Sonderregelungen

- 1 Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat Beitragspflichtigen, denen es ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen, eine Stundung bis zu höchstens 8 Jahren gewähren.
- 2 Die Stundung fällt im Falle des Verkaufs der Parzelle oder mit der Erteilung der Baubewilligung dahin.
- 3 Gestundete Beiträge sind zu verzinsen und werden auf Anmeldung des Gemeinderates im Grundbuch angemerkt. Der Zinsfuss richtet sich nach Art. 6 Abs. 3.
- 4 Unter den gleichen Voraussetzungen können bei Anschlussgebühren Abschlagszahlungen gestattet werden.
- 5 Wo die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu einer unzumutbaren Härte, zu einem unverhältnismässigen Erschwernis oder zu einem ungerechtfertigten Ergebnis führen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemässen Ermessen abweichende Verfügungen. Abweichungen können auch vorgenommen werden, wenn sie im Interesse von grundsätzlichen Entwicklungszielen der Gemeinde notwendig sind.

Art. 8 Indexierung und Anpassung der Gebührensätze

- 1 Die in Franken festgesetzten Ansätze dieses Reglementes werden durch Beschluss des Gemeinderates periodisch der Indexveränderung angepasst. Grundlage für die Ermittlung der Indexveränderung ist der Zürcher Baukostenindex (Basiszeitpunkt: 1. Oktober 1988 = 100). Erstmals massgebend ist der Indexstand im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Beitrags- und Gebührenordnung. Anpassungen der Ansätze werden vorgenommen, wenn sich der Baukostenindex seit der letzten Anpassung um fünf oder mehr Punkte verändert hat.
- 2 Der Gemeinderat passt die Tarife für Wasser und Elektrizität bei Bedarf jährlich den Marktpreisen bzw. dem effektiven Aufwand an.
- 3 Die wiederkehrenden Abwassergebühren werden vom Gemeinderat nach Massgabe des Kostendeckungsprinzips im Abwasserbereich angepasst.

Art. 9 Verjährung

- 1 Die Veranlagungs- und Bezugsverjährung von Beiträgen und Gebühren beträgt je fünf Jahre. Im übrigen gelten sinngemäss die §§ 152 und 153 des Steuergesetzes.
- 2 Für die Dauer einer Stundung steht die Verjährung still.

B. Erschliessungsbeiträge**Art. 10 Beitragspflicht**

- 1 Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen einen besonderen Vorteil, so werden die Grundeigentümer durch die Gemeinde zu Beiträgen herangezogen.
- 2 Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält und es entweder überbaut, oder gemäss Zonenplan in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Ein besonderer Vorteil entsteht auch dann, wenn eine bestehende ungenügende Erschliessungsanlage verbessert wird.
- 3 Ausserhalb des Baugebietes kann ein besonderer Vorteil nur dort entstehen, wo ein Grundstück baulich genutzt ist oder überbaut wird.

Art. 11 Bemessungsgrundsätze

- 1 Der Gemeinderat verlegt die entstandenen Anlagekosten von Verkehrsanlagen, Werkleitungen und Kanalisation auf die beitragspflichtigen Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenen Vorteils (prozentuale Kostenüberwälzung gemäss § 53 PBG).
- 2 Die Höhe des Erschliessungsbeitrages richtet sich nach der durch den Bau der Erschliessungsanlage erschlossenen Grundstücksfläche. Als massgebliche Grundstücksfläche zählt die gesamte Fläche eines neu oder besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind.

-
- 3 Wenn eine Erschliessungsanlage Zonen mit unterschiedlicher Ausnützungsziffer erfasst, bestimmen sich die einzelnen Beiträge der Grundeigentümer nach der erschlossenen Grundstücksfläche multipliziert mit der zulässigen Ausnützungsziffer. Die Anlagekosten werden proportional auf das Produkt aus Fläche und Ausnützungsziffer aufgeteilt.
 - 4 Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die Mehrkosten in der Regel voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.

Art. 12 Bauten ausserhalb der Bauzonen

Für Bauten ausserhalb der Bauzone ohne ausgeschiedene Parzellenfläche, für welche die Gemeinde Erschliessungsanlagen erstellt, gilt die dreifache Bruttogeschossfläche als Berechnungsgrundlage für die erschlossene Grundstücksfläche.

Art. 13 Anteil der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten von Erschliessungsanlagen wie folgt: (in % der massgebenden Anlagekosten):
 - 0% bis 10 % bei Anlagen der Feinerschliessung (vgl. Art. 4 Abs.3);
 - 30% bis 70 % bei Anlagen der Groberschliessung (vgl. Art. 4 Abs. 2);
- 2 Die Kostenteilung zwischen Grundeigentümern und Gemeinde wird vom Gemeinderat im Einzelfall nach Massgabe der Vorteile für die Grundeigentümer und die Öffentlichkeit festgelegt.

Art. 14 Erschliessung von mehreren Seiten

- 1 Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen und der Grundeigentümer hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten der Erschliessungen zu beteiligen.

-
- 2 Die Zuordnung zu verschiedenen Verkehrserschliessungen wird wie folgt vorgenommen: Bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen.

Art. 15 Schuldner der Beiträge

- 1 Schuldner der Beiträge ist der Grund- bzw. Baurechtseigentümer im Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage. Bei Strassen gilt der Einbau der Tragschicht als Fertigstellung.
- 2 Die Erschliessungskosten für Grundstücke in der Bauzone, die infolge eines öffentlich-rechtlichen Bauverbotes baulich nicht genutzt werden können, trägt die Gemeinde.

Art. 16 Verfahren

- 1 Das Verfahren der Veranlagung (provisorischer und definitiver Kostenverteiler) richtet sich nach den §§ 53 - 57 PBG.
- 2 Gegen den provisorischen Kostenverteiler und gegen die definitive Veranlagung (Bauabrechnung) kann innert 20 Tagen ab Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
- 3 Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

Art. 17 Fälligkeit

- 1 Die Erschliessungsbeiträge werden mit Rechtskraft der definitiven Veranlagung durch den Gemeinderat fällig.
- 2 Ab dem 30. Tag nach Eintritt der Fälligkeit sind Verzugszinsen geschuldet (vgl. Art. 6 Abs. 3).

C. Anschlussgebühren

Art. 18 Gegenstand

- 1 Die Gemeinde erhebt für den Bau und Ausbau von Werkleitungen, Kanalisationen und zugehörigen zentralen Anlagen Anschlussgebühren.

-
- 2 Die Gebührenpflicht entsteht spätestens im Zeitpunkt des erstmaligen Anschlusses einer Liegenschaft an Werkleitungen oder an die Kanalisation.
 - 3 Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder Nutzungsänderungen bereits angeschlossener Liegenschaften. Bei diesen ergänzenden Anschlussgebühren entsteht der Anspruch mit der Fertigstellung der erweiterten Anlage.
 - 4 Bei einer Reduktion der nachgefragten Leistung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.
 - 5 Bei Zerstörung oder freiwilligem Abbruch von Gebäuden werden die geleisteten Anschlussgebühren für einen Wiederaufbau oder Neubau gutgeschrieben, sofern die Baueingabe für den Wiederaufbau bzw. Neubau innerhalb von 5 Jahren seit Eintritt des Ereignisses erfolgt. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat diese Frist auf Gesuch hin verlängern.

Art. 19 Schuldner der Anschlussgebühren

Schuldner der Anschlussgebühren ist der Grund- bzw. Baurechtseigentümer im Zeitpunkt des Anschlusses der Liegenschaft an eine Werk- oder Kanalisationsleitung.

Art. 20 Fälligkeit

- 1 Die Anschlussgebühren werden mit Rechtskraft der Veranlagung durch den Gemeinderat (Rechnungsstellung) zur Zahlung fällig.
- 2 Ab dem 30. Tag nach Eintritt der Fälligkeit sind Verzugszinsen geschuldet (vgl. Art. 6 Abs. 3).

Art. 21 Vertragliche Regelungen bei ausserordentlichen Belastungen

- 1 Bei ausserordentlichen Belastungen der Abwasserentsorgung sowie der Elektrizitäts- oder Wasserversorgung, welche umfassende Ausbauten bei den zentralen Anlagen zur Folge haben, trifft der Gemeinderat vertragliche Regelungen auf der Basis des Verursacherprinzips.
- 2 Bei Nichteinigung entscheidet der Gemeinderat auf der Basis des Verursacherprinzips.

Art. 22 Begriff des Anschlussobjekts

- 1 Einfamilienhäuser, Doppel­einfamilienhäuser und Mehr­familienhäuser gelten als ein Anschlussobjekt; die Grund­gebühr wird einmal geschuldet.
- 2 Reihenhau­zeilen bis sechs Einheiten gelten als ein An­schlussobjekt, bei dem die Grund­gebühr einmal geschuldet wird; bei sieben und mehr Einheiten wird die Grund­gebühr zweimal geschuldet.
- 3 Gemeinsame private Anschlüsse von mehreren Bauten ans Gemein­denetz befreien nicht von der Pflicht zur Leistung einer Grund­gebühr im Sinne von Abs. 1 und 2.

Art. 23 Begriff des Einwohnergleichwerts

- 1 Der Einwohnergleichwert findet Anwendung bei der Be­messung der Kanalisations- und Wasseranschluss­gebühr. Ein Einwohnergleichwert (Ewgl) entspricht der ver­brauchten Wassermenge von 200 l pro Tag oder von 60 m³ pro Jahr.
- 2 Bei Wohnbauten richtet sich die Bemessung der Einwohner­gleichwerte nach der Zahl der Zimmer pro Wohneinheit und wird wie folgt vorgenommen:

1 Zimmer	=	1 Einwohnergleichwert
2 Zimmer	=	2 Einwohnergleichwerte
3 Zimmer	=	3 Einwohnergleichwerte
4 Zimmer	=	4 Einwohnergleichwerte
5 Zimmer	=	5 Einwohnergleichwerte
6 und mehr Zimmer	=	6 Einwohnergleichwerte

Art. 24 Kanalisationsanschlussgebühren

- a) Allgemeines
 - 1 Die Anschlussgebühr kann bis 15 % reduziert werden, wenn die unverschmutzten Dach- und Platzwässer zulässigerweise ganz oder teilweise separat abgeleitet oder versickert werden,
 - 2 Die Höhe der Anschlussgebühren in Franken ergibt sich aus dem Anhang zu diesem Reglement.
- b) Wohnbauten

Die Anschlussgebühr setzt sich zusammen aus einer Grund­gebühr pro Anschluss und einer Zusatz­gebühr für jeden Einwohnergleichwert.

c) Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und öffentliche Bauten

- 1 Die Anschlussgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr pro Anschluss und einer Zusatzgebühr, welche die Abwassermenge in Form von Einwohnerequivalenten und den Verschmutzungsgrad berücksichtigt.
- 2 Für die Bemessung der Einwohnerequivalente ist die tatsächliche Abwassermenge massgebend. Können keine Abwassermessungen vorgenommen werden oder sind solche nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand möglich, so wird auf die Wasserbezugsmenge abgestellt.
- 3 Ist die Schmutzstoffbelastung grösser als 250 mg/l BSB5 (biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen), so sind die Abwassermengen mit einem Verschmutzungsbeiwert gemäss nachfolgender Tabelle zu multiplizieren.

Abwasserbelastung:	bis 250 mg BSB5/l = Faktor 1,0
251	bis 400 mg BSB5/l = Faktor 1,2
401	bis 550 mg BSB5/l = Faktor 1,4
551	bis 700 mg BSB5/l = Faktor 1,6
700	bis 850 mg BSB5/l = Faktor 1,8
851	bis 1000 mg BSB5/l = Faktor 2,0
	usw.

- 4 Wenn die Abwasserbelastung höher als Faktor 1,0 angenommen werden muss, so ist diese durch Messungen zu erheben.
- 5 Die Anschlussgebühr wird zuerst provisorisch festgelegt. Liegen die Abwassermengen (allenfalls Wasserbezugs-mengen) von 2 vollen Betriebsjahren vor, so ist die Anschlussgebühr definitiv festzulegen.
- 6 Wird die Wasserbezugsmenge oder Abwasserbelastung wesentlich erhöht, so kann eine Neuklassierung vorgenommen werden.
- 7 Die Kosten für die Ermittlung der Einwohnerequivalente und des Verschmutzungsgrades sind vom jeweiligen Abwasser-erursacher zu übernehmen

Art. 25 Wasseranschlussgebühren

a) Wohnbauten

Die Anschlussgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr pro Anschluss und einer Zusatzgebühr für jeden Einwohnerequivalent.

b) Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und öffentliche Bauten

- 1 Die Anschlussgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr pro Anschluss und einer Zusatzgebühr für jeden Einwohnergleichwert.
- 2 Für die Bemessung der Einwohnergleichwerte ist die tatsächliche Wasserbezugsmenge massgebend. Die Anschlussgebühr wird zuerst provisorisch festgelegt. Liegt die Wasserbezugsmenge von 2 vollen Betriebsjahren vor, so ist die Anschlussgebühr definitiv festzulegen.

Art. 26 Elektrizitätsanschlussgebühren

a) Wohnbauten

Die Anschlussgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr pro Anschluss und einer Zusatzgebühr pro Wohnung.

b) Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und öffentliche Bauten

Die Anschlussgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr pro Anschluss und einer Zusatzgebühr pro Ampere Anschlusssicherung.

c) Ortsfeste Elektroheizungen und Wärmepumpenanlagen

Für den Anschluss elektrischer Heizungen, Wärmepumpen und dergleichen kann die Gemeinde spezielle Anschlussgebühren verlangen.

D. Wiederkehrende Gebühren

Art. 27 Grundsätze

- 1 Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Gebühren zur Deckung der Kosten von Erneuerung, Erweiterung, Betrieb und Unterhalt von Werkleitungen, Kanalisationen und zugehörigen zentralen Anlagen.
- 2 Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festzulegen.

-
- 3 Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr (Pauschalgebühr) und einem Mengenpreis zusammen, der auf der Bezugsmenge bzw. der Anlagebelastung basiert.
 - 4 Die Voraussetzung zur Erhebung der wiederkehrenden Gebühren entsteht durch die Möglichkeit, Werkleitungen, Kanalisationen und ARA benützen zu können. Wird eine Anlage vorübergehend nicht in Anspruch genommen, so fällt deswegen die Gebührenpflicht nicht dahin.
 - 5 Die Höhe der Gebühren für die Abgabe von elektrischem Strom und Wasser sowie die Benützung der Kanalisation sind in speziellen Reglementen geregelt.

Art. 28 Grundgebühr

- 1 Mit der Grundgebühr wird berücksichtigt, dass die Leistungsbereitschaft der öffentlichen Werke dauernd sichergestellt sein muss (Kanalisation, Kläranlage Elektrizitäts-, Wasser- und Löschwasserversorgung).
- 2 Die Eigentümer von überbauten Liegenschaften, die sich im Einzugsgebiet einer Hydrantenanlage befinden, bezahlen eine Grundgebühr für die Leistungsbereitschaft der Wasserversorgung (z.B. Löschwasserbereitschaft), auch wenn sie nicht an die Wasserversorgung angeschlossen sind.
- 3 Die Eigentümer von überbauten Liegenschaften, die zur Ablieferung der gesammelten Abwässer an die Kläranlage verpflichtet sind, bezahlen eine ARA - Grundgebühr, auch wenn sie nicht an die Kanalisation angeschlossen sind.

II. ERSATZABGABEN FÜR PARKPLÄTZE UND SPIELPLÄTZE

Art. 29 Ersatzabgabepflicht

- 1 Wer die gemäss Baureglement vorgeschriebenen Parkplätze nicht erstellt, hat der Gemeinde eine Ersatzabgabe zu leisten. Die Entrichtung der Ersatzabgabe verschafft keinen Anspruch auf einen fest zugeteilten Abstellplatz oder Einstellraum.

-
- 2 Ist bei Mehrfamilienhäusern die Anlage der gemäss Baureglement oder PBG erforderlichen Spielplätze nicht möglich, sinnvoll oder zumutbar, so hat der Bauherr der Gemeinde als Ausgleich eine Ersatzabgabe zu entrichten.

Art. 30 Bemessungsgrundsätze

- 1 Die Parkplatzersatzabgabe ist für die Anzahl Abstellplätze zu entrichten, von deren Erstellung der Bauherr befreit ist.
- 2 Die Spielplatzersatzabgabe richtet sich nach der Bruttogeschossfläche der Wohnungen, die drei und mehr Zimmer aufweisen.

Art. 31 Verwendung der Ersatzabgaben

- 1 Die Parkplatzersatzabgaben dienen der Errichtung, dem Betrieb und dem Unterhalt öffentlicher Parkieranlagen sowie der Beteiligung der Gemeinde an gemischtwirtschaftlichen Parkieranlagen. Die Parkplatzersatzabgaben können zudem zur Förderung des lokalen und regionalen öffentlichen Verkehrs verwendet werden.
- 2 Die Spielplatzersatzabgaben sind für Gemeinschaftsanlagen zu verwenden.
- 3 Die Ersatzabgaben für Parkplätze und Spielplätze werden je einem separat geführten Konto gutgeschrieben.

Art. 32 Veranlagung und Fälligkeit

- 1 Die Befreiung von der Erstellungspflicht und die Veranlagung der Ersatzabgabe erfolgen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens und sind Bestandteil des Baubewilligungsentscheides.
- 2 Die Ersatzabgabe wird fällig mit dem Baubeginn der Baute oder Anlage, welche die Ersatzabgabe auslöst.
- 3 Ab dem 30. Tag nach Eintritt der Fälligkeit sind Verzugszinsen geschuldet (vgl. Art. 6 Abs. 3).

Art. 33 Rückerstattung

Werden Abstellplätze oder Spielplätze innert 20 Jahren nach der Veranlagung erstellt, kann der Eigentümer die entrichtete Ersatzabgabe anteilmässig zurückfordern. Für jedes volle Jahr bis zum zwanzigsten Jahr werden 5 % zurückerstattet.

III. GEBÜHREN IM BAUWESEN

A. Baupolizeiwesen

Art. 34 Bemessungsgrundsätze

- 1 Die Gemeinde erhebt für die Durchführung des Baubewilligungs- und Kontrollverfahrens Gebühren nach Aufwand. Der Gebührenrahmen ist im Anhang festgelegt.
- 2 Die Kosten für ausserordentliche Baukontrollen werden zusätzlich verrechnet.
- 3 Eine Reduktion der Gebühren bis zu 50% ist möglich, wenn ein Baugesuch abgewiesen oder zurückgezogen wird, sowie bei Vorentscheiden.
- 4 Bei besonders hohem Aufwand (grosse und komplexe Bauvorhaben) kann die Gemeindebehörde eine über den Gebührenrahmen hinausgehende Gebühr festlegen, wobei die Erhöhung zu begründen ist.
- 5 Beschliesst die Behörde, es sei eine Expertise oder ein Gutachten von aussenstehenden Fachleuten einzuholen, so hat der Gesuchsteller hierfür die Kosten zusätzlich zu bezahlen.

Art. 35 Sicherstellung und Fälligkeit

- 1 Zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten des Baubewilligungs- und Kontrollverfahrens kann die Behörde angemessene Anzahlungen verlangen.
- 2 Die Gebühren werden mit Erteilung der Baubewilligung bzw. mit dem Entscheid über das Baugesuch fällig.
- 3 Ab dem 30. Tag nach Eintritt der Fälligkeit sind Verzugszinsen geschuldet (vgl. Art. 6 Abs. 3).
- 4 Die Baubehörde kann die Abnahme des Schnurgerüstes verweigern, wenn die Baubewilligungsgebühren sowie die fälligen Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträge, samt allfälligen Zinsen, nicht bezahlt sind.

B. Inanspruchnahme von gemeindeeigenem öffentlichem Grund

Art. 36 Gegenstand

- 1 Die Inanspruchnahme von gemeindeeigenem öffentlichem Grund für Leitungsanlagen, Baugrubensicherungen, Instal-

lationen, Baugerüste, Lagerplätze und Abschränkungen ist bewilligungspflichtig. Dafür können Gebühren erhoben werden (§ 34 Kantonales Gesetz über Strassen und Wege).

- 2 Von der Bewilligungs- und Gebührenpflicht ausgenommen ist die kurzfristige Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes (z.B. Güterumschlag).
- 3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die private Beanspruchung des öffentlichen Grundes.
- 4 Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes können erteilt werden, wenn die Störung des öffentlichen und privaten Verkehrs sowie weiterer Zwecke des öffentlichen Grundes massvoll ist und aus Sicherheitsgründen verantwortet werden kann.

Art. 37 Gebühren für Installations- und Lagerplätze bei Bauausführungen

- 1 Die Gebühren setzen sich aus einer Grundtaxe und einer Tagesgebühr pro m² beanspruchte Fläche zusammen.
- 2 Zusätzlich in Rechnung gestellt werden die Kosten für die Signalisation und Beleuchtung sowie die Reinigung und Wiederinstandstellung der beanspruchten Fläche, sofern diese Leistungen von der Gemeinde erbracht werden.

Art. 38 Gebühren für die Wiederinstandstellung von Strassenbelägen

- 1 Die Wiederinstandstellung von bituminösen Belägen bei Aufgrabungen und Belagsschäden erfolgt grundsätzlich durch die Gemeinde oder durch die von der Gemeinde bestimmten Unternehmer. Die entstehenden Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Als Richtlinie gelten die jeweils gültigen Verrechnungssätze des kantonalen Tiefbauamtes.
- 2 Die Grabarbeiten müssen fachgerecht vorgenommen werden. Massgebend ist die VSS Norm 640 535 b.

Art. 39 Fälligkeit

- 1 Die Gebühren werden mit der Rechnungsstellung fällig.
- 2 Ab dem 30. Tag nach Eintritt der Fälligkeit sind . Verzugszinsen geschuldet (vgl. Art. 6 Abs. 3).

IV. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 40 Genehmigung und Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wird nach Annahme durch die Stimmberechtigten und die Genehmigung durch den Regierungsrat vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Art. 41 Ausserkraftsetzung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Beitrags- und Gebührenordnung treten alle ihr widersprechenden Erlasse und Bestimmungen der ehemaligen Ortsgemeinden Busswil, Horben, Sirnach und Wiezikon ausser Kraft.

Art. 42 Übergangsbestimmungen

Für Erschliessungsanlagen, die bei Inkrafttreten dieses Reglementes bereits bestehen, können keine Beiträge nach diesem Reglement erhoben werden (Rückwirkungsverbot). Die Beitragspflicht und die Beitragsbemessung richtet sich in diesen Fällen nach den bisher geltenden Vorschriften der Ortsgemeinden Busswil, Horben, Sirnach und Wiezikon. Diese Vorschriften bleiben solange anwendbar, bis die Beitragsveranlagung abgeschlossen ist.

An der Urnenabstimmung vom 15.3.1998 durch die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Sirnach beschlossen.

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindegemeinderin:

Joseph Bachmann

Marianne Christen

Vom Regierungsrat genehmigt am 12.5.1998
mit RRB Nr. 391

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 1.7.1998

Anhang zur Beitrags- und Gebührenordnung im Bau- und Erschliessungswesen (gültig ab 1.01.2016)

1. Anschlussgebühren

1.1 Kanalisation (Art. 24 BGO)

Grundgebühr: CHF 2520.- pro Anschlussobjekt
Zusatzgebühr: CHF 1260.- pro Einwohnergleichwert

1.2 Wasserversorgung (Art. 25 BGO)

Grundgebühr: CHF 1890.- pro Anschlussobjekt
Zusatzgebühr: CHF 375.- pro Einwohnergleichwert

1.3 Elektrizitätsversorgung (Art. 26 BGO)

Wohnbauten

Grundgebühr: CHF 2520.- pro Anschlussobjekt
Zusatzgebühr: CHF 1010.- pro Wohnung (unabhängig
von der Wohnungsgrösse
und der Zahl der Wohnungen)

Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und öffentliche Bauten

Grundgebühr: CHF 2520.- pro Anschlussobjekt
Zusatzgebühr: CHF 95.- pro Ampère Anschlussicherung

2. Ersatzabgaben für Parkplätze und Spielplätze

2.1 Parkplatzerersatzabgabe (Art. 30 Abs. 1 BGO)

CHF 7580.- in den Kernzonen K 3 / K 4,
in den Wohn- und Gewerbebezonen WG 3 / 4
in den Wohnzonen W 3 / 4
CHF 3790.- in allen übrigen Zonen

2.2 Spielplatzerersatzabgabe (Art. 30 Abs. 2 BGO)

CHF 19.- pro m² BGF* in den Kernzonen K 3 / K 4,
in den Wohn- und Gewerbebezonen WG 3 / 4
in den Wohnzonen W 3 / 4
CHF 10.- pro m² BGF* in allen übrigen Zonen

* Die Spielplatzerersatzabgabe richtet sich nach der Bruttogeschossfläche (BGF) der Wohnungen, die drei und mehr Zimmer aufweisen.

3. Gebühren im Bauwesen

3.1 Baupolizeiwesen (Art. 34 BGO)

Die Gemeindebehörde erhebt für die Durchführung des Baubewilligungs- und Kontrollverfahrens Gebühren nach Aufwand, wobei folgender Gebührenrahmen gilt:

<u>Bausumme:</u>		<u>Gebührenrahmen:</u>	
CHF	bis 50'000.-	CHF 125.-	bis 375.-
CHF 50'000.-	bis 200'000.-	CHF 375.-	bis 750.-
CHF 200'000.-	bis 500'000.-	CHF 750.-	bis 1500.-
CHF 500'000.-	bis 2'000'000.-	CHF 1500.-	bis 3000.-
über	CHF 2'000'000.-	1,2 Promille der Bausumme, jedoch mind. CHF 3000.-	

3.2 Gebühren für Installations- und Lagerplätze bei Bauausführungen (Art. 37 BGO)

Die Grundtaxe beträgt: CHF 125.-

Die Tagesgebühren betragen:

- 1. bis und mit 20. Woche: CHF 0.15 pro Tag und m²
- ab der 21. Woche: CHF 0.25 pro Tag und m²